

**Satzung der Philipps-Universität Marburg
über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht
während der SARS-CoV-2-Pandemie 2020**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft und gilt für alle Veranstaltungen und Prüfungen des Wintersemesters 2019/20 und des Sommersemesters 2020.

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 06. Mai 2020 aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018, die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge und Studien- und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg und gehen den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vor. Unberührt bleiben bundes- oder landesrechtliche Regelungen über Staatsprüfungen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Können Studierende fachspezifische Studienvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Musik-, Kunst- oder Sporeignungsprüfung) aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie nicht innerhalb der geforderten Frist nachweisen, kann das Studierendensekretariat anstelle von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch eine pauschale Fristverlängerung um zwei Semester gewähren.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können anstatt als Präsenzveranstaltungen auch in Formaten angeboten werden, die keine Präsenz der Beteiligten an der Universität erfordern, insbesondere als Videokonferenzen oder in anderen digitalen, webbasierten Formen. Das Hochschulrechenzentrum kann hierzu Hilfsmittel bereitstellen und Empfehlungen aussprechen. Das Nähere kann das Präsidium im Benehmen mit den Dekanaten durch Beschluss regeln. In den Studienordnungen festgelegte Regelungen zur Mindestpräsenzpflicht der

Studierenden können durch das zuständige Gremium (Prüfungsausschuss, Fachbereichsrat) neu festgelegt werden.

- (2) Setzt der Zugang zu einer Veranstaltung/zu einem Modul nach bisher geltendem Recht den vorherigen Besuch einer anderen Veranstaltung oder das Bestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung aus unerlässlichen Gründen der Arbeitssicherheit voraus, gilt dies auch weiterhin. Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie daran gehindert waren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, die Modulzugangsvoraussetzungen/Veranstaltungsvoraussetzungen für Module/Veranstaltungen des SoSe 2020 sind, werden unter Vorbehalt zum aufbauenden Modul/zur aufbauenden Veranstaltung zugelassen. Die Voraussetzungen müssen jedoch spätestens bei Abschluss des Studiums erfüllt sein. Von Zugangsvoraussetzungen zum Abschlussmodul kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag befreien, wenn der Prüfling sie aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie nicht in zumutbarer Zeit erfüllen kann.
- (3) Soweit Studienordnungen den Erwerb außerfachlicher Kompetenzen vorsehen, können die Prüfungsausschüsse tätige Hilfe Studierender in der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie im Umfang von 6 LP hierauf anrechnen.

§ 4 Prüfungen

- (1) Anstelle von mündlichen oder sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen, die die Präsenz der zu prüfenden Person an der Universität erfordern, können mit Zustimmung der betroffenen zu prüfenden Person andere in der Studien- oder Prüfungsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vorgesehene Prüfungsformen gewählt werden, die zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation auch inhaltlich geeignet sind und keine Präsenz der zu prüfenden Person an der Universität erfordern.
- (2) Mündliche oder sonstige Prüfungen, die die Präsenz der zu prüfenden Person an der Universität erfordern, können mit ihrer Zustimmung im Wege der Videokonferenz unter Verwendung von vom Hochschulrechenzentrum bereitgestellten oder empfohlenen Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Für Prüfungen nach Abs. 2 gelten folgende Regelungen:
 1. Zu Beginn der Prüfung muss sich die zu prüfende Person mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.
 2. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt.
 3. Die Beratung der Note geschieht ohne die zu prüfende Person, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.

4. Die Hochschulöffentlichkeit bleibt ausgeschlossen.

- (4) Für Hausarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht, die gemäß bisher geltendem Recht nach dem 16. März 2020 abzugeben wären, verlängert sich die Bearbeitungszeit um drei Wochen. Das gilt nicht, wenn das Thema erst vergeben wird, nachdem die Universitätsbibliothek wieder zum regulären Betrieb zurückgekehrt ist. Darüber hinausgehende Fristverlängerungen sind im Wege eines Härtefallantrags an den Prüfungsausschuss zu richten und bleiben der Einzelfallprüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt vorbehalten. Dies gilt nicht für Fristverlängerungen, die aufgrund von Krankheit oder einem Nachteilsausgleich geltend gemacht werden. Für diese gelten die speziellen Regeln der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5 Entscheidungen nach dieser Satzung

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, werden Entscheidungen nach dieser Satzung von der oder dem Modulverantwortlichen oder, wo kein solcher vorhanden ist, von der für die Prüfung verantwortlichen Person getroffen und einen Monat, mindestens aber zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Mit Zustimmung der betroffenen zu prüfenden Person kann von dieser Frist abgewichen werden.
- (2) Die Zustimmung einer zu prüfenden Person zur Ersetzung der Prüfungsform ist verbindlich; sie kann nur einvernehmlich mit der nach Abs. 1 zuständigen Person und nur bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden. Zu prüfende Personen, die einer Ersetzung nicht zustimmen, müssen bis zum nächsten regulär durchgeführten Prüfungstermin warten. Die Nichtzustimmung hat keinen Fehlversuch zur Folge.
- (3) Die Weisungsrechte des Präsidenten, des Dekanats sowie der Dekanin oder des Dekans aufgrund von § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 HHG bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft und gilt für alle Veranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2019/20 und des Sommersemesters 2020.

Marburg, den 13.05.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 01.04.2020